

ANLAGE 17.1

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Anmerkung: Die Namen und Adressen der Bürger sind in dieser Auswertung anonymisiert. Die Namen und Adressen der Bürger sowie das Datum der Stellungnahme sind in einer gesonderten Namensliste zusammengestellt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Bürger 1, Stellungnahme vom 19.07.2013:</p> <p>Zu dem Entwurf des vorbezeichneten Bebauungsplans nehme ich wie aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das zugesagte Lattengerüst wurde bislang nicht aufgestellt. 2. Unzutreffende Informationen über die Hintergründe der Festsetzungen der Gebäudehöhen. 3. Satzungsbeschluss sollte erst nach einer Ortsbesichtigung erfolgen. 4. Aufgabe der Grundidee des Siegerentwurfs im Bereich der Alfons-Maurer-Straße. 5. Aufgabe der ursprünglichen Konzeption der Neubebauung des Hofguts. 6. Einfamilienhäuser dürfen durch Wohnungsbau ersetzt werden. 7. Vermischung der städtebaulichen und privaten Interessen. 8. Keine Prüfung etwaiger Alternativen. 9. Welcher Wohnungsbedarf wird durch die vorgesehene Bebauung gedeckt? 10. Erhaltung des Baumbestandes. 11. Kinderspielplatz am falschen Ort. 12. Keine ausreichende Anzahl von Stellplätzen. 	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>13. Bestehende Vereinbarungen mit der Hofkammer wurden nicht offengelegt und ebenso wenig die Entwürfe der Verträge, die mit der Hofkammer abgeschlossen werden sollen.</p> <p>14. Weitere Einwendungen.</p> <p>Im Einzelnen nehme ich zu den vorgenannten Punkten wie folgt Stellung und erhebe folgende Einwendungen:</p> <p>1. Das zugesagte Lattengerüst wurde bislang nicht aufgestellt: Der Vertreter der Hofkammer hat in der Sitzung vom 05.06.2013 auf Frage des Gemeinderats und der Baubürgermeisterin Utz erklärt, dass die Hofkammer bereit ist, entlang der Alfons-Maurer-Straße, insbesondere auf Höhe des obersten Punkthauses, ein Lattengerüst zur Veranschaulichung der Höhe und Massivität der vorgesehenen Punkthäuser aufzustellen. Dies ist bislang leider nicht geschehen. Ich gehe davon aus, dass die Hofkammer dies noch nachholen wird. Der Gemeinderat hätte dann vor weiteren Beschlussfassungen die Möglichkeit, sich auch anhand des Lattengerüsts vor Ort davon zu überzeugen, dass die entlang der Alfons-Maurer-Straße vorgesehene Bebauung nach wie vor noch einmal grundsätzlich überdacht werden muss.</p> <p>2. Unzutreffende Informationen über die Hintergründe der Festsetzungen der Gebäudehöhen: Von dem Gemeinderat wurde vor der Beschlussfassung über die Auslegung des Bebauungsplans angeregt, die Gebäudehöhen für die viergeschossigen Gebäude auf 12 m und für die dreigeschossigen Gebäude auf 9 m festzusetzen. Das</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Die geplante Bebauung entlang der Alfons-Maurer-Straße wurde durch Computersimulation und umfangreiche räumliche Darstellungen visualisiert. Danach sind die nun geplanten Gebäudehöhen entlang der Alfons-Maurer-Straße städtebaulich verträglich. Auf Grund der sehr großen Abstände zu den Gebäuden im Baugebiet Huberesch (Eichwiese) sowie des vorhandenen Lärmschutzwalles sind Beeinträchtigungen durch Verschattung und dgl. nicht gegeben. Weitergehende Visualisierungen oder Darstellungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Die festgesetzten Gebäudehöhen sind für die Realisierung moderner und zeitgemäßer Wohngebäude erforderlich, um heutigen Anforderungen der Nutzer gerecht zu werden. Dies gilt auch für die Überschreitung der max. zulässigen Gebäudehöhen mit technischen Aufbauten, um insbes. den gesetzlichen Rahmenbedingungen für barrierearmes Bauen gerecht werden zu können</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Stadtplanungsamt und Frau Baubürgermeisterin Utz haben hierzu im Rahmen der Anhörung des Gemeinderats vor der Beschlussfassung erklärt, dass die vorgesehenen Gebäudehöhen (GH 10,5 und GH 13,0) zwar grundsätzlich auch aus ihrer Sicht nicht erforderlich sind, um 3 oder 4 Geschosse zu verwirklichen, aber vorsorglich festgesetzt werden sollen, um nicht spätere Gebäudeaufbauten (Fahrstuhlschächte oder technische Aufbauten) jeweils gesondert als Ausnahme genehmigen zu müssen.</p> <p>Diese Erläuterungen entsprechen nicht den Festsetzungen des ausgelegten Bebauungsplans. Die planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf unter Ziff. 3 sehen vor, dass die festgesetzten Gebäudehöhen bei technischen Auf- und Anbauten um bis zu 3 m und bei Solarenergienutzung bis zu 0,5 m überschritten werden dürfen. Hinzu kommt, dass bei der Erdgeschossfußbodenhöhe laut den vorgesehenen Festsetzungen weitere Planabweichungen um + 0,30 m möglich sind, so dass nach den vorgesehenen Festsetzungen Gebäudehöhen von 13,30 m bzw. 10,80 m und darüber hinausgehende technische Aufbauten bis zu 16,30 m und 13,80 m zulässig sind.</p> <p>Die damit bereits im Bebauungsplan vorgesehenen Ausnahmeregelungen zeigen, dass es nicht notwendig ist, die Gebäudehöhen auf 13 m bzw. 10,5 m festzusetzen, sondern dass - wie vom Gemeinderat angeregt - 12 m (bei 4 Geschossen) und 9 m (bei 3 Geschossen) sehr wohl ausreichend sind und der Bebauungsplan auch bei entsprechenden Festsetzungen noch notwendige technische Gebäudeaufbauten bis zu weiteren 3 m zulässt. Den entsprechenden Festsetzungen sollte dann auch Nachbarschutz verliehen</p>	<p>(bspw. Aufzugsüberfahrten). Da derartige Bauteile nur einen untergeordneten Teil der Gebäudefläche einnehmen, werden Beeinträchtigungen nicht gesehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>werden.</p> <p>3. Satzungsbeschluss sollte erst nach einer Ortsbesichtigung erfolgen: Bevor der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird, wäre es wünschenswert, dass sich alle Gemeinderäte, die an dem Beschluss mitwirken, auch vor Ort ein Bild von dem aktuellen Bestand und der vorgesehenen Bebauung verschaffen. Das von der Hofkammer versprochene Lattengerüst wird deutlich machen, wie massiv und grundlegend sich die vorgesehene Bebauung entlang der Alfons-Maurer-Straße von der ursprünglichen Konzeption des Siegerentwurfs wegentwickelt hat. Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn die Gemeinderäte bei dieser Gelegenheit auch die benachbarte Domäne besichtigen und einen Gang durch den Bertha-Bosch-Weg wagen würden. Hier wird zum einen augenscheinlich, welche Höhe auch viergeschossige Wohnblöcke erreichen und warum diese in der Domäne an die tiefste Stelle gesetzt wurden. Am Eingang des Bertha-Bosch-Weges finden sich auch mehrere aneinandergereihte dreigeschossige Wohnblöcke, die die Hofkammer vor nicht allzu langer Zeit errichtet hat und deren Architektur für sich spricht. Wenn man mit diesem Eindruck die vorgesehene Bebauung entlang der Alfons-Maurer-Straße reflektiert, wird man auch erkennen, warum es aus Sicht vieler Bürger auch unter Berücksichtigung der aktuellen Planung bei der Feststellung bleibt, dass die Grundkonzeption des Siegerentwurfs zu Lasten eines entlang der Alfons-Maurer-Straße falsch angesiedelten Wohnungsbauriegel aufgegeben wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Siegerentwurf wurde im Verlauf des Planungsprozesses unter Beibehaltung der wesentlichen Grundzüge des Entwurfs weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklung umfasst auch die von der Beurteilungskommission geäußerte Empfehlung nach einer höheren Verdichtung. Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende weiterentwickelte Planung ist darüber hinaus städtebaulich verträglich. Der Wohnungsbau ist entlang der Alfons-Maurer-Straße richtig angeordnet. Zum einen besteht dort ein ausreichend großer Abstand zum nördlich angrenzenden Wohngebiet, dessen Wirkung durch den vorhandenen Lärm- und Sichtschutzwall unterstützt wird. Zum anderen gewährleistet die Lage an der Alfons-Maurer-Straße eine direkte und leistungsfähige Erschließung der dort angeordneten Tiefgaragen, ohne das künftige Wohngebiet im Inneren zusätzlich zu belasten. Eine vergleichbar günstige Abstands- und Erschließungslösung wäre bei einer Positionierung der Wohnungsbauten am südlichen oder östlichen Siedlungsrand des Baugebietes nicht zu erzielen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>4. Aufgabe der Grundidee des Siegerentwurfs im Bereich der Alfons-Maurer-Straße: Im Siegerentwurf wird die Bebauung der Alfons-Maurer-Straße mit folgender Zielsetzung beschrieben: Der grüne Boulevard Die grüne Baumreihe und der grüne Boulevard im Norden bilden das Rückgrat des neuen Wohngebietes. Der Boulevard dient zur Erschließung eines zugleich Aufenthaltsort mit kleinen Plätzen und Treffpunkten. Der Boulevard findet seinen Höhepunkt am Weiher und am roten Turm: Der rote Turm (Aussichtsturm) steht als Landmarker am Weiher und ermöglicht einen Blick in die Landschaft. Die Beurteilungskommission, die die damals eingereichten acht Architektenentwürfe begutachtet hat, führt in Ihrer Begründung aus: Die städtebauliche Leitidee des Entwurfs zeichnet sich durch zwei klare Bauquartiere aus, an deren Eingang jeweils ein Geschosswohnungsgebäude den Auftakt bildet. An der Alfons-Maurer-Straße befinden sich zusätzlich großzügige Plätze als Quartiers-, Spiel- und Wanderparkplätze. Der Ersatzstandort für den öffentlichen Spielplatz ist am äußersten westlichen Rand des Planungsgebiets vorgesehen und liegt innerhalb des städtebaulichen Konzepts an der richtigen Stelle. Die ursprüngliche Konzeption entlang der Alfons-Maurer-Straße wird mit dem vorgesehenen Bebauungsplan aufgegeben: Der Kinderspielplatz und Turm am höchsten Punkt der Alfons-Maurer-Straße soll entfallen und durch ein massives</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Der Siegerentwurf wurde weiter entwickelt und besteht in seiner Grundkonzeption fort. Lediglich vereinzelt werden im ursprünglichen Konzept noch vorhandene oder an anderer Stelle vorgesehene Nutzungen bspw. aus Gründen des Naturschutzes und der Sicherheit sowie aus städtebaulichen Gründen nun an anderen Orten festgesetzt oder verändert. Die ursprüngliche Grundidee von zwei terrassenartigen Baufeldern und gliedernden Grünzügen wird nicht verworfen. Die im Siegerentwurf entlang der Alfons-Maurer-Straße vorgesehene, ohne Lücke durchgehende und bis zu 3-geschossige Gebäudereihe (als sogenannten Modulhäuser) mit davorliegenden Garagen und Carports wurde zu einer gleichhohen, aber durchlässigeren Bebauung weiterentwickelt, deren private Parkierung in Tiefgaragen erfolgt. Die geplanten Gebäudehöhen sowie die Baukörperlängen der Bebauung entlang der Alfons-Maurer-Str. sind städtebaulich verträglich. Gleichzeitig wird auch das mit dem Siegerentwurf vorgesehene Erscheinungsbild der Alfons-Maurer-Str. mit der einreihigen Bebauung im Süden, dem begleitenden Weg im nördlich angrenzenden Grünstreifen sowie den kleineren Plätzen und Treffpunkten beibehalten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>13 m hohes Punkthaus mit einer Grundfläche von ca. 17 m x 17 m ersetzt werden.</p> <p>Die beiden unteren Punkthäuser sollten nach dem Siegerentwurf den Auftakt zu den beiden Wohnquartieren mit zurückfallenden Bauten entlang der Alfons-Maurer-Straße und unterschiedlichen Gebäudehöhen bilden. Stattdessen sind nunmehr auf einer Linie drei (17 m – 20 m lange) Punkthäuser mit dazwischenliegenden (28 m – 30 m langen) Wohnblöcken vorgesehen, die sich wie ein Riegel zwischen die bestehende Bebauung und die kleinteilige vorgesehene vorgelagerte Bebauung mit den Einfamilienhäusern, Modulhäusern, Doppelhäusern usw. schieben.</p> <p>Bei Licht betrachtet ist daher die in den Unterlagen vom Stadtplanungsamt aufgestellte These, dass die Bebauung entlang der Alfons-Maurer-Straße aus der Grundkonzeption des Siegerentwurfs entwickelt wurde, schlichtweg nicht haltbar. Im Gegenteil: Wenn die Hofkammer ihrer Zusage nachkommt und entlang der Alfons-Maurer-Straße ein Lattengerüst aufstellt, wird sich jeder Gemeinderat vor Ort davon überzeugen können, dass sich die aktuelle Planung nicht mehr aus dem Siegerwettbewerb ableiten lässt. Der Architektenwettbewerb rechtfertigt damit auch nicht mehr die Wahrung städtebaulicher Belange, die gerade durch den Architektenwettbewerb sichergestellt werden sollte, nachdem die Hofkammer Eigentümerin des gesamten Baugebiets ist.</p> <p>5. Aufgabe der ursprünglichen Konzeption der Neubebauung des Hofguts: In den Bebauungsplan wurde auch die Neubebauung des Hofgutareals einbezogen, da die Hofkammer das bestehen-</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Seit Beginn der Planungen für das Baugebiet "Am Hofgut" hat sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt in Ravensburg kontinuierlich verschlechtert. Um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>de Hofgut abreißen möchte. Nach dem Aufstellungsbeschluss waren im Zuge der Neubebauung des Hofguts 6 Atelierhäuser (Wohnen und Arbeiten), ein Hofladen und ein Cafe vorgesehen. Demgegenüber sieht die aktuelle Bebauung ca. 30 Wohneinheiten vor. Die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende Konzeption der Neubebauung des Hofguts wird damit ebenfalls zugunsten des Wohnungsbaus aufgegeben. Wenn man diese Änderung im Zusammenhang mit der ursprünglichen Gesamtkonzeption des Baugebietes und den Vorgaben zum Wettbewerb berücksichtigt, wäre die Entwicklung des ursprünglich entlang der Alfons-Maurer-Straße vorgesehenen Boulevards zu einem Wohnungsbauriegel überhaupt nicht notwendig gewesen, um insgesamt eine höhere Verdichtung mit Wohnungsbauten zu erreichen und die Anzahl der Wohnungen zu erhöhen. Vielmehr wäre es bereits aufgrund der massiven Änderung im Bereich des Hofguts zu Gunsten des Wohnungsbaus in jeder Hinsicht gerechtfertigt gewesen, entlang der Alfons-Maurer-Straße die Konzeption des Siegerentwurfs beizubehalten.</p> <p>6. Einfamilienhäuser dürfen durch Wohnungsbau ersetzt werden: Selbst die noch verbliebenen Einfamilienhäuser dürfen nach dem vorgesehenen Bebauungsplan durch Wohnungsbau ersetzt werden. Dies wird zumindest in den Nutzungsschablonen zu WA 4, WA 4a, WA 5, WA 6, WA 7 und WA 7a mit dem Hinweis "2 WO" vermerkt. Auch dies zeigt, dass mit dem ursprünglich nicht vorgese-</p>	<p>mit Wohnraum sicherzustellen, ist die Stadt Ravensburg gehalten, auch laufende Planungen unter Wahrung der städtebaulichen Grundkonzeption zu optimieren. Hinzu kommen stetig wachsende Anforderungen an einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden, welche nur durch entsprechende städtebauliche Verdichtung zu erfüllen sind. Im vorliegenden Entwurf werden diese Ziele durch ein ausgewogenes Verhältnis von unterschiedlich verdichteten Bereichen und sie durchziehenden Grün- und Freiräumen erreicht. Die im Siegerentwurf angedachte Mischung von Wohnen und mit dem Wohnen verträglichen Nutzungen im Bereich des landwirtschaftlichen Hofstelle ist mit den geplanten planungsrechtlichen Festsetzungen grundsätzlich umsetzbar. Bspw. sind Gastronomiebetriebe, die der Versorgung des Gebietes dienen sowie kulturelle oder soziale Einrichtungen innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, so dass eine Nutzungsmischung und abwechslungsreiche Nachbarschaft möglich ist.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Seit Beginn der Planungen für das Baugebiet "Am Hofgut" hat sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt in Ravensburg kontinuierlich verschlechtert. Um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, ist die Stadt Ravensburg gehalten, auch laufende Planungen unter Wahrung der städtebaulichen Grundkonzeption zu optimieren. Hinzu kommen stetig wachsende Anforderungen an einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden, welche nur durch entsprechende städtebauliche Verdichtung</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>henen dritten Punkthaus, der Umwidmung der gesamten Bebauung entlang der Alfons-Maurer-Straße zu einem Wohnungsbauriegel, dem Abriss und der Überbauung des Hofguts mit ursprünglich nicht vorgesehenen 30 Wohnungen und mit der nunmehr im Weiteren vorgesehenen Option, auch noch weitere Einfamilienhäuser durch Wohnungsbau zu ersetzen, die ursprüngliche städtebauliche Grundidee, vorwiegend finanzierbare Einfamilienhäuser zur Ansiedlung junger Familien und Facharbeiter zu verwirklichen, insgesamt aufgegeben wurde.</p> <p>Nach der Aufgabe der Grundkonzeption des Siegerentwurfs und dem Wunsch der Hofkammer entgegen den ursprünglichen Ausschreibungsvorgaben die Wohnungsanzahl zu erhöhen, wäre es zumindest politisch korrekt - und auch rechtlich notwendig - gewesen, den Wettbewerb neu auszuschreiben, um allen auch an dem ursprünglichen Wettbewerb beteiligten Architekten die Chance zu geben, ihre Konzeption unter den geänderten Vorgaben - mehr Wohnungen - zu überarbeiten.</p> <p>Dies insbesondere auch deshalb, weil zum Beispiel der Entwurf 2007, der eine weniger massive Bebauung entlang der Alfons-Maurer-Straße vorsah, bereits im 1. Wertungsdurchgang laut Protokoll der Beurteilungskommission mit folgender Begründung ausgeschieden wurde:</p> <p>Die Proportion entlang der Alfons-Maurer-Straße steht in keinem Verhältnis zu der vorgelagerten, kleinteiligen Bebauung.</p> <p>Der gleiche Vorwurf wurde dem Entwurf 1003 gemacht und im Protokoll der Beurteilungskommission festgehalten:</p> <p>Die Bebauung entlang der Alfons-Maurer-Straße ist zu mas-</p>	<p>zu erfüllen sind. Im vorliegenden Entwurf werden diese Ziele durch ein ausgewogenes Verhältnis von unterschiedlich verdichteten Bereichen und sie durchziehenden Grün- und Freiräumen erreicht.</p> <p>Die im Siegerentwurf entlang der Alfons-Maurer-Straße vorgesehene, ohne Lücke durchgehende und bis zu 3-geschossige Gebäudereihe als sogenannten Modulhäuser mit davorliegenden Garagen und Carports wurde zu einer gleichhohen, aber durchlässigeren Bebauung weiterentwickelt, deren private Parkierung in Tiefgaragen erfolgt. Die geplanten Gebäudehöhen sowie die Baukörperlängen der Bebauung entlang der Alfons-Maurer-Str. sind städtebaulich verträglich. Gleichzeitig wird auch das mit dem Siegerentwurf vorgesehene Erscheinungsbild der Alfons-Maurer-Str. mit der einreihigen Bebauung im Süden und dem begleitenden Weg im nördlich angrenzenden Grünstreifen beibehalten.</p> <p>Die Vielfalt der Einfamilienhauswohnformen im Siegerentwurf bleibt grundsätzlich erhalten. Mit der Begrenzung auf maximal 2 Wohnungen in den Einfamilienhausgebieten WA4 bis WA7a wird dieser Charakter gesichert und einer Verdichtung in diesem Bereich entgegengewirkt. Im Zuge der detaillierteren Bearbeitung und der Entwicklung von Grundrissen wurden bspw. die in den Baufeldern vorgesehenen Atriumhäuser zugunsten geringer verdichteter Doppelhäuser aufgegeben. Durch die Optimierung des Siegerentwurfs können in den beiden terrassenartigen Baufeldern (ohne die Bebauung entlang der Alfons-Maurer-Straße) mehr Einfamilienhäuser unterschiedlichen Typs angeboten werden als im ursprünglichen Konzept.</p> <p>Der vorliegende Entwurf stellt keine Abkehr vom Siegerentwurf dar, sondern ist deutlich erkennbar aus dessen Grundkonzeption weiterentwickelt worden. Die Notwendigkeit zur Wiederholung der Mehrfachbeauftragung besteht somit nicht.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>siv und zu dicht an der südlich anschließenden kleinteiligen Struktur.</p> <p>Auch der zweite Rang sieht entlang der Alfons-Maurer-Straße keinen Riegel vor. Der dritte Rang hat entlang der Alfons-Maurer-Straße zumindest die Topografie mit abfallenden Gebäudehöhen in Richtung Hofgut berücksichtigt. Festzuhalten bleibt damit auch insoweit, dass die Abkehr vom Siegerentwurf im Bereich der Alfons-Maurer-Straße und die Aufgabe der Vorgaben des Wettbewerbs bereits für sich genommen dokumentieren, dass der Architektenwettbewerb von der Stadt Ravensburg nicht mehr als Grundlage der Verwirklichung städtebaulicher Ziele herangezogen werden kann.</p> <p>7. Vermischung der städtebaulichen und privaten Interessen: Nach dem bisherigen Planungsstand wurde den Architekten des Siegerentwurfs von der Stadt Ravensburg die weitere städtebauliche Planung und von der Hofkammer die Konzeption der zukünftigen Bebauung übertragen. Damit waren und sind Interessenskonflikte zwischen öffentlichen und privaten Interessen vorprogrammiert. Dies hat wiederum zur Folge, dass sich auch dem aktuellen Planungsstand nicht entnehmen lässt, inwieweit dieser Ausdruck der Fortentwicklung der städtebaulichen Aspekte oder der Interessen des Grundstückseigentümers ist.</p> <p>Auch hieraus dürften sich die massiven Änderungen der Bebauung im Bereich der Alfons-Maurer-Straße und die massive Erhöhung des Wohnungsangebots erklären. Damit drängt sich zumindest die Vermutung auf, dass die Abkehr vom Siegerentwurf im Bereich der Alfons-Maurer-</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Der vorliegende Entwurf stellt keine Abkehr vom Siegerentwurf dar, sondern ist deutlich erkennbar aus dessen Grundkonzeption weiterentwickelt worden. Die Notwendigkeit zur Wiederholung der Mehrfachbeauftragung besteht somit nicht. Der Bebauungsplan basiert auf dem weiter entwickelten städtebaulichen Entwurf, dem bereits konkretisierte Baukörper zu Grunde liegen.</p> <p>Grundsätzlich ist die Aufstellung von Bebauungsplänen hoheitliche Aufgabe der Kommunen. Die abschließende Entscheidung über die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden städtebaulichen Vorgaben liegt beim Gemeinderat der Stadt Ravensburg.</p> <p>Dies betrifft auch die im Bebauungsplan enthaltenen Optionen für Wohnungsbau. Seit Beginn der Planungen für das Baugebiet "Am Hofgut" hat sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt in Ravensburg kontinuierlich verschlechtert. Um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen, ist die Stadt Ra-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Straße auch auf Interessenskollisionen auf Seiten der beauftragten Architekten zurückzuführen ist und insoweit die Interessen des Grundstückseigentümers über die Interessen der städtebaulichen Entwicklung gestellt wurden. Auch vor diesem Hintergrund wäre die Neudefinition der städtebaulichen Ziele und die Wiedereröffnung des Architektenwettbewerbs der richtige Weg gewesen.</p> <p>8. Keine Prüfung etwaiger Alternativen: In Gesprächen vor der Beschlussfassung wurde immer wieder deutlich, dass bei dem Bestreben eine höhere Wohnungsdichte zu erzielen, die Punkthäuser bzw. der Wohnungsbau unter Berücksichtigung der Topographie auch entlang der Busspur hätten verwirklicht werden können. Insoweit zeigen auch die Alternativentwürfe, die im Rahmen des Wettbewerbs - unter anderem wegen zu hoher Wohnungsdichte – zurückgewiesen wurden, dass bei Aufgabe der ursprünglichen Planungsziele die Verwirklichung der Wohnungsbebauung entlang der Busspur - ohne zugleich die Busspur zum Durchgangsverkehr öffnen zu müssen – möglich gewesen und bei Änderung der Grundkonzeption auch angezeigt gewesen wäre. Insoweit lässt die Entwicklung des ausgelegten Bebauungsplans nicht erkennen, inwieweit statt der Aufgabe der Grundkonzeption entlang der Alfons-Maurer-Straße Alternativen geprüft und aus welchen Gründen diese ggf. welche Alternativen verworfen wurden.</p>	<p>vensburg gehalten, auch laufende Planungen unter Wahrung der städtebaulichen Grundkonzeption zu optimieren. Hinzu kommen stetig wachsende Anforderungen an einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden, welche nur durch entsprechende städtebauliche Verdichtung zu erfüllen sind. Im vorliegenden Entwurf werden diese Ziele durch ein ausgewogenes Verhältnis von unterschiedlich verdichteten Bereichen und sie durchziehenden Grün- und Freiräumen erreicht.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Die Prüfung alternativer Entwurfsansätze erfolgte im Rahmen der durchgeführten Mehrfachbeauftragung. Es handelt sich hierbei um ein anerkanntes Verfahren zur Ermittlung desjenigen Entwurfsansatzes, der die gestellte Aufgabe am besten zu lösen vermag. Aus dem Protokoll der Beurteilungskommission geht hervor, welche Gründe für die Wahl des Siegerentwurfs ausschlaggebend waren. Gleichzeitig wurde eine höhere Verdichtung seitens der Beurteilungskommission empfohlen. Zur Wahrung der Grundkonzeption des Entwurfs erfolgten diese Anpassungen entlang der Alfons-Maurer-Str. an städtebaulich hierfür sinnvoller und vertretbarer Stelle. Zum einen besteht dort ein ausreichend großer Abstand zum nördlich angrenzenden Wohngebiet, dessen Wirkung durch den vorhandenen Lärm- und Sichtschutzwall unterstützt wird. Zum anderen gewährleistet die Lage an der Alfons-Maurer-Straße eine direkte und leistungsfähige Erschließung der dort angeordneten Tiefgaragen, ohne das künftige Wohngebiet im Inneren zusätzlich zu belasten. Eine vergleichbar günstige Abstands- und Erschließungslösung wäre bei einer Positionierung der Wohnbauten am südlichen oder östlichen Siedlungsrand des Baugebietes nicht zu erzielen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>9. Welcher Wohnungsbedarf wird durch die vorgesehene Bebauung gedeckt? Der Grundstückseigentümer hat über seine Architekten für die Konzeption der Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Winkelhäuser Ansichten vorlegen lassen. Für die vorgesehenen Wohnungsbauten liegen bislang keine Ansichten vor und ist auch nicht ersichtlich, welche Wohnungsaufteilungen und Wohnungsgrößen der Grundstückseigentümer im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans verwirklichen möchte. Welcher konkrete Wohnungsbedarf soll angesprochen werden? An welche Wohnungsgrößen ist gedacht? In welcher Bandbreite werden sich die Quadratmeterpreise bewegen? Die Umsetzung der möglichen Bebauung im Rahmen des Bebauungsplans ist zwar Sache des Grundstückseigentümers, es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass gerade auch das Stadtplanungsamt großen Wert auf die Außendarstellung der Modulhäuser, Winkelhäuser, Kettenhäuser usw. legt, den Grundstückseigentümer jedoch nicht auffordert, auch Ansichten und mögliche Aufteilungen der Wohnungsbauten vorzulegen und diese ebenfalls öffentlich zu machen.</p> <p>10. Erhaltung des Baumbestandes: Nach dem vorgesehenen Bebauungsplan soll die gesamte Baumreihe, die im oberen Bereich der Alfons-Maurer-Straße entlang den bestehenden Parkplätzen angepflanzt wurde, abgeholzt werden; ebenso ein großer Teil des alten Baumbestandes, der sich im Umfeld des Weihers findet. Auch insoweit hätte es die ursprüngliche Konzeption des Siegerentwurfs ermöglicht, im oberen Bereich der Alfons-</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Im Bebauungsplan können lediglich die allgemeinen Rahmenbedingungen für den darauf folgenden Architektenentwurf einzelner Gebäude geschaffen werden. Konkrete Vorgaben für Wohnungsaufteilungen und -größen sind nicht möglich. Die Preisgestaltung für Wohnungen, Gebäude oder Grundstücke ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der Stadt und der Grundstückseigentümerin liegen viele Anfragen und Reservierungswünsche für unterschiedlichste Wohntypen vor. Auf Grund der im Rahmenplan dargestellten Vielfalt des Angebots ist davon auszugehen, dass so ein Teil der vorhandenen Nachfrage gedeckt werden kann.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Die ehemalige Landesstraße (Alfons-Maurer-Straße) wurde nach Aufgabe ihrer Funktion teilweise zurückgebaut und ist in ihrem derzeitigen Ausbauzustand nicht vollumfänglich als Haupterschließungsstraße für das Baugebiet geeignet. Es ist daher erforderlich die Straße geringfügig zu verbreitern und auf der Südseite einen Gehweg zu ergänzen. In diesem Zusammenhang werden einige der Bäume auf der Südseite entfallen müssen. Die dem</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Maurer-Straße einen wesentlich größeren Teil des Baumbestandes zu erhalten und den dort ursprünglich vorgesehenen grünen Boulevard zu verwirklichen.</p> <p>11. Kinderspielplatz am falschen Ort: Wünschenswert wäre es, dass bei den Planungen den Kindern im zukünftigen Wohngebiet und dem Kinderspielplatz zumindest die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet wird wie den Fledermäusen in den Vorlagen zum Auslegungsbeschluss. Nach dem Siegerentwurf sollte der Kinderspielplatz in dem Bereich angelegt werden, der nunmehr mit dem dritten Punkthaus überbaut werden soll. Die Anlage des Spielplatzes an dem ursprünglich vorgesehenen Bereich wurde ausdrücklich von der Beurteilungskommission gelobt und vermerkt, dass sich dieser im Wohngebiet an der richtigen Stelle befindet. Bei der Bürgeranhörung im Oktober 2012 wurde dann offen-</p>	<p>Lärmschutzwall zugerichtete Nordseite der Alfons-Maurer-Straße wird hingegen durch eine neu zu pflanzende Baumreihe aufgewertet. Die nord-südgerichteten Wohnstraßen in den terrassenartigen Baufeldern werden durch neu zu pflanzende Baumreihen gegliedert. Im vorliegenden Bebauungsplan wie auch im ursprünglichen Konzept des Siegerentwurfs wurde die Lage der Alfons-Maurer-Straße nicht verändert. Die Straße hätte in jedem Falle aus Gründen der Verkehrssicherheit und den technischen Erfordernissen geringfügig ausgebaut und ergänzt werden müssen, was zu Folge hätte, dass in jedem Falle die südlich der Alfons-Maurer-Straße gelegene Baumreihe teilweise abgängig wäre. Die Eingriffe in den Baumbestand sowie der hieraus abzuleitende Ausgleichsbedarf sind im Umweltbericht dargestellt, ebenso wie die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Der Kinderspielplatz war im ursprünglichen Konzept des Siegerentwurfs unmittelbar neben dem vergrößerten und unter Naturschutz stehenden Hochbergweiher vorgesehen. Um das Biotop, die Tier- und Pflanzenwelt um den Hochbergweiher zu schützen, war es in Abstimmung mit dem Landratsamt erforderlich, den Kinderspielplatz an einen anderen Ort im Baugebiet zu verlegen. Gleichzeitig ist vorgesehen, den Kindergarten St. Felicitas baulich zu ergänzen, was eine Verlegung des vorhandenen Spielplatzes östlich der Busspur mit sich bringt. Hierzu ist es erforderlich, in unmittelbarer Umgebung als Ersatz einen Kinderspielplatz festzusetzen, welcher zugleich den Bedarf aus dem Baugebiet decken kann. Der südliche Grünzug ist ein wesentlicher Bestandteil des Grünflächen- und Freiraumkonzeptes im Siegerentwurf, auf den viele</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>sichtlich, dass der Kinderspielplatz bei den weiteren Planungen schlichtweg vergessen wurde.</p> <p>Der Kinderspielplatz ist nunmehr am tiefsten Punkt des Baugebiets bzw. außerhalb des Baugebiets in der Grünzone am Ende der Busspur vorgesehen.</p> <p>Da die Stadt Ravensburg mit dem geplanten Wohngebiet ausdrücklich auch Familien ansprechen möchte, ist nicht nachvollziehbar, dass die Anordnung des Kinderspielplatzes entgegen der Empfehlung der Beurteilungskommission und des Siegerentwurfs ohne nachvollziehbare Begründung aufgegeben wurde.</p> <p>An dem nunmehr vorgesehenen Ort macht der Kinderspielplatz keinen Sinn. Einerseits befindet sich bereits oberhalb des Felizitas-Kindergartens ein Kinderspielplatz und zum anderen ist die gesamte verkehrstechnische Anlage des Wohngebiets auf die Alfons-Maurer-Straße ausgerichtet, so dass auch der Kinderspielplatz am höchsten Punkt der Alfons-Maurer-Straße nach wie vor die richtige Wahl darstellen würde. Ein Kinderspielplatz an diesem Ort würde es Kindern entsprechend ihrer Altersentwicklung auch ermöglichen, schrittweise die "Welt" hin zur Grünanlage mit Spiel-, Bolz- und Picknickplatz nördlich des Gebiets Huberesch III zu erobern. Gleichzeitig wäre der Kinderspielplatz Begegnungsstätte, zumal der Weg aus den Wohngebieten die Bewohner über die Alfons-Maurer-Straße führt.</p> <p>Demgegenüber wird der Kinderspielplatz in der aktuell vorgesehenen Lage wie ein Fremdkörper an den zweiten Bauabschnitt angehängt. Nach der ursprünglichen Konzeption des Siegerentwurfs würde sogleich mit dem Bauabschnitt, der zunächst verwirklicht werden soll, auch ein Kinderspielplatz</p>	<p>Wegeverbindungen aus den künftigen Quartieren ausgerichtet sind. Durch den Spielplatz wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, dass diese Flächen von allen Altersgruppen aus der Nachbarschaft in Anspruch genommen werden.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>"an der richtigen Stelle" (so die Beurteilungskommission) entstehen.</p> <p>12. Keine ausreichende Anzahl von Stellplätzen: Der Bebauungsplan geht davon aus, dass die Bewohner entlang der Alfons-Maurer-Straße ihre Fahrzeuge in den Tiefgaragen abstellen werden. Demgegenüber zeigen die täglichen Erfahrungen mit der bestehenden Bebauung auf der Höhe der Domäne, dass zunächst die öffentlichen Parkplätze und dann erst die Tiefgaragen genutzt werden. Da nach dem Entwurf des Bebauungsplans in dem neuen Baugebiet nur sehr wenige öffentliche Parkplätze vorgesehen sind, die darüber hinaus auch noch den Bedarf des Trimm-Dich-Pfads abdecken sollen, ist bereits jetzt absehbar, dass die öffentlichen Parkplätze nicht einmal dem in der täglichen Praxis üblichen Bedarf der Bewohner auffangen werden. Das verkehrspolitische Konzept widerspricht den Realitäten und den täglichen vergleichbaren Erfahrungen im unmittelbaren Umfeld zu dem neu vorgesehenen Baugebiet. Auch dies zeigt deutlich, dass bei der Abkehr vom Siegerentwurf im Bereich der Alfons-Maurer-Straße auch die verkehrstechnischen Fragen nicht oder zumindest zu wenig berücksichtigt wurden.</p> <p>13. Bestehende Vereinbarungen mit der Hofkammer wurden nicht offengelegt und ebenso wenig die Entwürfe der Verträge, die mit der Hofkammer abgeschlossen werden sollen. Die bestehenden Vereinbarungen zwischen der Stadt und der Hofkammer sowie die im Zuge der Umsetzung des Be-</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Die Anzahl der Stellplätze im Plangebiet ist ausreichend: Jedes Baugrundstück für private Einfamilienhäuser verfügt über die Möglichkeit mindestens zwei Stellplätze oder Garagen herstellen zu können. Für die Gebäude entlang der Alfons-Maurer-Str. erfolgt die private Parkierung in Tiefgaragen. Als anerkannter Richtwert zur Ausweisung öffentlicher Stellplätze, kann ein Fünftel der im jeweiligen Plangebiet notwendigen Stellplätze angesehen werden. Mit 18 öffentlichen Stellplätzen im 1. Baufeld und 21 öffentlichen Stellplätzen im 2. Baufeld ist dieser Richtwert mehr als erfüllt. Im Bebauungsplan kann nur ein Stellplatzangebot dargestellt werden. Ob dieses Angebot tatsächlich genutzt wird obliegt jedem Nutzer und kann planungsrechtlich nicht beeinflusst werden.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt Der Bebauungsplan trifft unabhängig von Verträgen zwischen Stadt und Hofkammer die abschließenden planungsrechtlichen Vorgaben für eine Bebauung im Plangebiet. Für die Entscheidung über den Inhalt des Bebauungsplans sind vertragliche Vereinbarungen nicht</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>bauungsplans im Weiteren beabsichtigten Vereinbarungen wurden bislang nicht vorgelegt. Eine abschließende Stellungnahme zu dem Bebauungsplan ist auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten erst möglich, wenn offen gelegt wurde, welche Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer und der Stadt Ravensburg bereits bestehen und aufgrund welcher Vereinbarung die städtebauliche Konzeption umgesetzt werden soll. Erst wenn die getroffenen Vereinbarungen bekannt und die vorgesehenen Vereinbarungen im Entwurf vorliegen, lässt sich auch beurteilen, inwieweit die städtebaulichen Aspekte im Ergebnis berücksichtigt und umgesetzt werden.</p> <p>14. Weitere Einwendungen: Ich darf im Weiteren auf die Einwendungen in meinem Schreiben vom 29.10.2012/31.10.2012 Bezug nehmen und die Einwendungen des [REDACTED] in dessen Schreiben vom 19.07.2013, die ich jeweils ausdrücklich auch zum Gegenstand meiner mit diesem Schreiben geltend gemachten Einwendungen mache.</p> <p>Anmerkung: Anlage 1 (Schreiben vom 29.10.2012/31.10.2012) entsprechen den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, die Gegenstand der Wertung der Stellungnahme im Rahmen des Auslegungsbeschlusses waren.</p> <p>2. Bürger 2, Stellungnahme vom 19.07.2013: Gegen den ausgelegten Entwurf des im Betreff bezeichneten Bebauungsplans erheben wir folgende Einwendungen:</p>	<p>maßgeblich. Zwischen Grundstückseigentümerin und Stadt wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen in dem u. a. die Modalitäten der erforderlichen Grundstücksübertragung geregelt werden. Laut Gemeindeordnung hat hierüber der Gemeinderat zu entscheiden.</p> <p>Auf die Stellungnahme und die Einwendungen wurde mit der Sitzungsvorlage zum Auslegungsbeschluss DS 2013/193 ausführlich eingegangen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>1. Das Bebauungsplanverfahren verstößt gegen einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderats. Ausweislich der Anlage 18 zum Bebauungsplan (Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB) - Ziff. 2.1 - besteht folgender Beschluss des Gemeinderats: "Gemäß eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates sind Bebauungsplanverfahren für Neubaugebiete erst dann einzuleiten, wenn die Stadt über die Grundstücke und die Flächen für den ökologischen Ausgleich verfügt oder andere vertragliche Regelungen bestehen." Hierzu wird seitens der Stadt folgende Stellungnahme abgegeben - Ziff. 2.1: "Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren werden entsprechend des Grundsatzbeschlusses mit dem Grundstückseigentümer vertragliche Vereinbarungen über die Kostentragung des Planverfahrens und die Erschließung des Baugebietes getroffen." Damit bestätigt die Stadt selbst den Verstoß gegen den Grundsatzbeschluss. Denn wenn vertragliche Vereinbarungen getroffen werden sollen, dann sind sie bislang nicht getroffen. Nach dem Grundsatzbeschluss sind diese Vereinbarungen aber zwingende Voraussetzung für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ("erst dann einzuleiten"). Vorliegend wurde das Verfahren aber nicht nur ohne solche Vereinbarungen eingeleitet, sondern schon fast zum Abschluss gebracht.</p> <p>2. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Bislang entspricht der Entwurf des Bebauungsplans nicht dem Flächennutzungsplan. Eine wirksame</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt Mit der Grundstückseigentümerin wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Der Grundsatzbeschluss läßt diese Möglichkeit ausdrücklich zu (" ... andere vertragliche Regelungen bestehen."). Vor Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde vertraglich die Kostenübernahme vereinbart. Ein detaillierter Vertrag ist auf Grund der hierzu erforderlichen Details und Kennwerte erst im fortgeschrittenen Bearbeitungszustand möglich. Daher liegt kein Verstoß gegen den Grundsatzbeschluss vor.</p> <p>Kenntnisnahme Der weitaus größte Teil des Plangebietes ist bereits seit Jahren im Flächennutzungsplan als geplante Baufläche enthalten. Lediglich</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Änderung des Flächennutzungsplans liegt bislang nicht vor.</p> <p>3. Der Auslegungsbeschluss ist unwirksam, weil er vom Ausschuss für Umwelt und Technik gefasst wurde. Nach § 10 (1) Ziff. 1 der Hauptsatzung ist der Ausschuss zwar für die Bauleitplanung zuständig. Dies gilt jedoch gemäß § 10 (3) der Hauptsatzung nicht für Fälle von besonderer städtebaulicher Bedeutung gemäß § 2 Abs. 3, 3e der Hauptsatzung. In diesen Fällen bleibt die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten. Ausweislich S. 25 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf handelt es sich bei der überplanten Fläche um "das größte verbleibende Wohnbauflächenpotenzial des rechtswirksamen Flächennutzungsplans auf dem Gebiet der Kernstadt von Ravensburg". Wenn aber eine Bauleitplanung für das größte verbleibende Wohnbauflächenpotenzial des rechtswirksamen Flächennutzungsplans auf dem Gebiet der Kernstadt von Ravensburg durchgeführt werden soll - und dies auch noch entgegen einem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates - dann ist dies ohne Zweifel ein Fall von besonderer städtebaulicher Bedeutung, bei dem zwingend der Gemeinderat zu entscheiden hat.</p> <p>4. In den "Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung</p>	<p>die Flächen im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle sind als Wohnbaufläche nicht enthalten und bedürfen einer Planänderung, die mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 29.03.2012 bereits eingeleitet und am 11.07.2013 zur Auslegung gebracht wurde. Der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplan geändert.</p> <p>Kenntnisnahme Die Zuständigkeit für Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss von Bebauungsplänen liegt beim Ausschuss für Umwelt und Technik. Der weitaus größte Teil des Plangebietes ist bereits seit Jahren im Flächennutzungsplan als geplante Baufläche enthalten. Die grundsätzlichen Leitlinien der Siedlungsentwicklung sind somit bereits vorgezeichnet und es bedurfte keiner grundsätzlichen Auseinandersetzung hierüber im Gemeinderat. Der Gemeinderat wird über die Gesamtabwägung und den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans entscheiden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>nach § 3 Abs. 1 BauGB" wird die Stellungnahme von 42 Bürgern (Ziff. 2) teilweise geschwärzt wiedergegeben. Geschwärzt sind Passagen, in denen die Kommanditeinlagen von S.K.H. Herzog von Württemberg in drei Gesellschaften wiedergegeben werden. Offensichtlich sollten dem Ausschuss für Umwelt und Technik und der Öffentlichkeit Tatsachen, die S.K.H. Herzog von Württemberg betreffen, vor-enthalten werden. In einem Verfahren, in dem als Einwand unter anderem geltend gemacht wird, dass die Stadt in un-vertretbarer, insbesondere dem Gemeinwohl nicht dienender Weise den Interessen eines privaten vermögenden Großgrundstücksbesitzers entgegenkommt, werden also Tatsachen, die das wirtschaftliche Gewicht dieser Person betreffen, verheimlicht.</p> <p>Irgendein berechtigter Grund ist hierfür nicht ersichtlich. Insbesondere stehen datenschutzrechtliche Gründe der Veröffentlichung dieser Fakten nicht entgegen. Die geschwärzten Fakten sind dem Handelsregister entnommen. § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB bestimmt: "Die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken gestattet."</p> <p>Im Handelsregister werden also Daten veröffentlicht, damit sie jeder Bürger einsehen kann, ohne dass der Bürger hierzu irgendeinen Grund bräuchte. Das Handelsregister ist also öffentlich und kann von jedem über das Internet eingesehen werden. Wieso die Stadt meint, Daten, die zur Information für die Öffentlichkeit bestimmt sind, verheimlichen zu müssen, bleibt unerfindlich. Eine solche Vorgehensweise ist einer Stadtverwaltung nicht würdig. Diese Vorgehensweise bestätigt aber, dass die Stadt in diesem Verfahren einem Eigen-</p>	<p>Es gibt keine einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich der Unkenntlichmachung personenbezogener Daten in gemeindlichen Sitzungsunterlagen. Die Stadtverwaltung Ravensburg, schwärzt grundsätzlich personenbezogene Daten in Sitzungsvorlagen zum Schutz der jeweiligen Personen. Durch eine den Gemeinderäten vorliegende Namensliste ist jedoch stets die Zuordnung der Stellungnahmen und die Wahrnehmung der jeweiligen Betroffenheit möglich. Die bisher getätigten Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt und Technik sind daher nicht unwirksam.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>tümer in einer Weise entgegenkommt, die nicht dem Gemeinwohl dient. Da infolge der Schwärzung der Stadt dem Ausschuss nicht alle Einwendungen vollständig mitgeteilt wurden, ist die Beschlussfassung des Ausschusses auch aus diesem Grund unwirksam.</p> <p>5. Im Übrigen werden alle Einwendungen erhoben, die sich aus der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme (6 Seiten) und aus der als Anlage 3 beigefügten Stellungnahme (13 Seiten) ergeben. Diese Einwendungen machen wir ausdrücklich und vollumfänglich zum Gegenstand unserer mit diesem Schreiben geltend gemachten Einwendungen, machen uns insbesondere die in der Anlage 1 ursprünglich von [REDACTED] im Verfahren geltend gemachten Einwendungen zu eigen.</p> <p>Anmerkung: Anlage 2 (offener Brief/Schreiben vom 21.10.2012) und Anlage 3 (Schreiben vom 29.10.2012/31.10.2012) entsprechen den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, die Gegenstand der Wertung der Stellungnahme im Rahmen des Auslegungsbeschlusses waren.</p>	<p>Auf die Stellungnahme und die Einwendungen wurde mit dem Wertungsvorschlag zu Nr. 1 dieser tabellarischen Auswertung und mit der Sitzungsvorlage zum Auslegungsbeschluss DS 2013/193 ausführlich eingegangen.</p>